



Fachbereich/Eigenbetrieb Umwelt und Klimaschutz
Verfasser/in Bördner, Ilse
Vorlage Nr. 229/2021
Datum 04. Oktober 2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	28.10.2021	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	18.11.2021	

Betreff:

Ausweisung von Bäumen zu Naturdenkmalen

Anlagen:

Anlage 1: Steckbrief der Platane im Hebelpark

Anlage 2: Entwurf der Verordnung der Stadt Lörrach zum Schutz von Naturdenkmalen mit Anlage und Karten

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Platane im Hebelpark als Naturdenkmal auszuweisen.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Inhalt der Verordnung der Stadt Lörrach zum Schutz von Naturdenkmalen zu.
3. Auf die Ausweisung der Magnolie am Knoten Weinbrennerstraße / Basler Straße als Naturdenkmal wird verzichtet.

4. Analog zur Praxis bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach werden nur Bäume im Eigentum der öffentlichen Hand als Naturdenkmale ausgewiesen.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe (ErgHH) oder Investitionsauftrag:	bis Jahr	Wirtschafts-/ HH-Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	spätere Jahre	Gesamt
							Summe
	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant:							
Einnahmen insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
Saldo (Eigenanteil):							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

Begründung:

Allgemeine Informationen

Als Naturdenkmale nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 30 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) können Einzelschöpfungen der Natur wie landschaftsprägende Bäume, Felsen, Höhlen als auch naturschutzwürdige Flächen bis zu 5 ha Größe wie kleine Wasserflächen, Moore oder Heiden ausgewiesen werden. Ihr Schutzstatus ist mit dem eines Naturschutzgebietes vergleichbar.

Auf Lörracher Gemarkung wurden 1987 vom Landratsamt Lörrach neun Einzelbäume bzw. Baumgruppen als Naturdenkmale ausgewiesen. Mit Ausnahme der Bäume auf dem Lindenplatz befinden sich alle im Stadtwald. Zwei Naturdenkmale sind aufgrund von Stürmen nicht mehr vorhanden, andere Bäume wie beispielsweise die Kreuzeiche befinden sich in schlechtem Zustand, sind aber noch vorhanden.

Nach den §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 c) Landesverwaltungsgesetz (LVG) sind die großen Kreisstädte selber für die Ausweisung von Naturdenkmalen zuständig. Daher wurden am 10. Juli 2020 zwei Linden im Juraweg und eine Traubeneiche im Stadtwald am Suhleckweg per Verordnung der Stadt Lörrach als Naturdenkmale ausgewiesen.

Von einem Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde wurde uns kürzlich angeraten, die Ausweisung von Naturdenkmalen auf landschaftsprägende oder historisch bedeut-

same Bäume im Eigentum der öffentlichen Hand einzugrenzen, da eine Ausweisung von Naturdenkmalen auf Privatgrundstücken privatrechtliche Risiken mit sich bringen könne, z.B. im Falle eines Grundstücksverkaufs, bei nachbarschaftlichen oder erbrechtlichen Konflikten oder im Schadensfall.

Dementsprechend schlagen wir vor, die Ausweisung von Naturdenkmalen wie die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt zu praktizieren.

Vorschläge zur Ausweisung von Naturdenkmalen auf Privatgrundstücken

Als Reaktion auf die Berichterstattung über die Ausweisung von Naturdenkmalen in der Tagespresse gingen im Juli 2020 vier Vorschläge aus der Bürgerschaft bei unserem Fachbereich ein, im Oktober 2020 folgte ein fünfter Vorschlag.

Vier Vorschläge beziehen sich auf Privatgrundstücke, ein fünfter auf einen städtischen Baum.

Der Eigentümer eines Baumes, der zweifelsohne für die Ausweisung als Naturdenkmal würdig gewesen wäre, hat seinen Vorschlag mittlerweile zurückgezogen.

Zwei Vorschläge kamen nicht von dem bzw. den derzeitigen Eigentümern/Eigentümerinnen und werden daher nicht weiterverfolgt. Für eine Ausweisung von Naturdenkmalen ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin zwingend erforderlich.

Ebenso werden keine Bäume als Naturdenkmale ausgewiesen, die nicht von herausragender Gestalt sind, die aufgrund von Schäden nur noch eine begrenzte Lebenserwartung haben, die dicht an der Grenze zu einem Nachbargrundstück stehen bzw. nicht die Abstände des Nachbarrechts einhalten.

Für großkronige Bäume muss nach dem Nachbarrecht von Baden-Württemberg ein Grenzabstand von 8 m eingehalten werden.

Drei der vorgeschlagenen Bäume stehen in maximal zwei Meter Abstand zur Grenze. In zwei Fällen ist der Vorschlagende gleichzeitig nicht der Grundstückseigentümer.

Vorschlag zur Ausweisung der Magnolie Weinbrennerstraße / Basler Straße als Naturdenkmal

Als einziger städtischer Baum wurde die Magnolie im Knotenbereich Weinbrennerstraße / Basler Straße zur Ausweisung als Naturdenkmal vorgeschlagen.

Dieser Großstrauch ist aufgrund des exponierten Standortes stadtbildprägend und vor allem zum Zeitpunkt der Blüte eine besondere Attraktion.

Sein Alter ist nicht bekannt, es wird auf ca. 80 bis 100 Jahre geschätzt.

Leider ergab eine Begutachtung der Magnolie mit dem technischen Leiter des Eigenbetriebs Stadtgrün Steffen Vogel eine reduzierte Vitalität aufgrund verschiedener Schäden.

Sämtliche Stämme des Großstrauches weisen Faulstellen auf, an vielen Stellen sind Rindennekrosen (abgestorbene Rindenteile) vorhanden, zudem sind Teile des Feinastbereiches abgestorben. Herr Vogel schätzt die Lebenserwartung der Magnolie noch auf ca. 20 Jahre. Allerdings ist es aufgrund der klimatischen Veränderungen sehr schwierig, Progno-

sen über die Reststandzeit von Bäumen abzugeben. Zudem können Krankheiten oder Schädlinge starken Einfluss auf die Vitalität von Bäumen haben.

Aufgrund der verschiedenen Mängel spricht sich Herr Vogel gegen eine Ausweisung als Naturdenkmal aus.

Neben dem Gesundheitszustand der Magnolie müssen auch planerische und technische Aspekte bei der Ausweisung von Bäumen zu Naturdenkmälern mitberücksichtigt werden. Daher wurden die entsprechenden Fachbereiche um Stellungnahme gebeten.

Der Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung lehnt eine Ausweisung der Magnolie als Naturdenkmal ab, weil sie „in einem Bereich steht, der im Zusammenhang mit einer Optimierung des Aicheleknotens und auch möglicher Zukunftsplanungen für eine Tram steht und somit durchaus baulichen Veränderungen unterworfen sein kann.“ Der Erhalt des Großstrauches wird unabhängig davon befürwortet.

Der Eigenbetrieb Abwasser lehnt eine Unterschutzstellung ab, „da der Eigenbetrieb in offener Bauweise an seine Abwasserkanäle herankommen muss“. Der Hauptabwasserkanal in der Weinbrennerstraße befindet sich im Wurzelbereich der Magnolie, in den im Fall einer Leitungssanierung eingegriffen werden müsste. Bei einer Ausweisung als Naturdenkmal dürften jedoch zum Schutz des Baumes keinerlei Grabarbeiten im Wurzelbereich durchgeführt werden.

Ebenfalls lehnt der Fachbereich Straßen/Verkehr/Sicherheit eine Unterschutzstellung der Magnolie ab. Im Umfeld des Großstrauches ist eine Vielzahl von Leitungen vorhanden. Die Leitung der Lichtsignalanlage befindet sich direkt im Wurzelbereich. Im kommenden Jahr planen die Versorgungsträger Sanierungen der Strom- und Gasleitungen an diesem Knotenpunkt, zudem sind Umstellungen an der Lichtsignalanlage nötig. In wieweit dabei Eingriffe in den Wurzelbereich erfolgen müssen, ist noch unklar. Unabhängig davon sieht der Fachbereich bei einer Unterschutzstellung die Gefahr, dass „mögliche Anpassungen an der Infrastruktur ... dadurch unter Umständen blockiert oder gar verhindert werden.“ „Auf jeden Fall muss die Tramstudie und eine mögliche Strecke abgewartet werden, zusätzlich brauchen wir noch Platz für Radfahrer in Richtung Campus und brauchen dazu auch ein Teilstück der Grünanlage“.

Aus oben genannten Gründen wird vorgeschlagen, auf eine Ausweisung der Magnolie als Naturdenkmal zu verzichten. Unabhängig davon soll versucht werden, sie möglichst lange zu erhalten und wenn irgend möglich bei notwendigen Grabarbeiten zu schützen.

Zustand des städtischen Baumbestandes

Der städtische Baumbestand hat unter den klimatischen Veränderungen der letzten Jahre, vor allem der langdauernden Trockenheit und teilweise extremen Hitze, stark gelitten. Auf den Extremstandorten entlang der Straßen können sich Bäume oft nicht artgerecht entwickeln und haben daher eine unterdurchschnittliche Lebenserwartung. Aber auch in Parkanlagen und sonstigen Grünflächen an städtischen Gebäuden verschlechtern sich die

Standortbedingungen für die Bäume zusehends. Besonders zu kämpfen haben Gehölze in Lagen wie dem Landschaftspark Grütt, wo extrem schlechter, kiesiger Boden ansteht. Hinzu kommen Krankheiten und Schädlinge, die den Bäumen das Leben schwermachen. Daher gibt es in der Stadt fast keine stattlichen Bäume, bei denen eine Ausweisung als Naturdenkmal angebracht wäre. Der Eigenbetrieb Stadtgrün ist bemüht, die städtischen Bäume so lange wie möglich zu erhalten. Wenn sie aufgrund ihres schlechten Zustandes jedoch zu einer Gefahr für Passanten/Passantinnen und Verkehrsteilnehmer/Verkehrsteilnehmerinnen werden, müssen sie aus Sicherheitsgründen entfernt werden.

Vorschlag zur Unterschutzstellung der Platane im Hebelpark

Eine Ausnahme im städtischen Baumbestand bildet die mächtige Platane im Hebelpark. Dieser Baum befindet sich in gutem Allgemeinzustand und ist frei von Krankheiten und Schädlingen.

Die Platane im Hebelpark ist ca. 32 m hoch und 27 m breit. Ihr Stammumfang beträgt exakt 400 cm. Ihr Alter ist schwer zu schätzen, da sie nicht freisteht, sondern in der parkartigen Situation des Hebelparks im Umfeld weiterer großkroniger Bäume steht. Der Hebelpark wurde im 19. Jahrhundert als Friedhof genutzt und ab 1874 als Parkanlage. Aufgrund ihres Stammumfangs ist anzunehmen, dass die Platane ca. 150 Jahre alt ist.

Als Anlage 1 ist der Steckbrief der Platane beigefügt, als Anlage 2 der Entwurf der Verordnung der Stadt Lörrach zum Schutz von Naturdenkmalen.



Britta Staub-Abt
Fachbereichsleiterin